

### **Die Schweiz und Frankreich vereinbaren nachhaltige Steuerregelungen für das Homeoffice**

Die Schweiz und Frankreich haben sich auf eine Lösung für die Besteuerung des Einkommens des Homeoffice geeinigt: Ab dem 1. Januar 2023 können pro Jahr bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit im Homeoffice geleistet werden, ohne dass dies Auswirkungen auf den Staat der Besteuerung der Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit hat – insbesondere für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. In der Praxis bedeutet dies, dass bei einem 100%-Pensum mit 5-Tage-Woche maximal 2 Tage pro Woche im französischen Homeoffice gearbeitet werden können.

Die massgeblichen Bestimmungen des Nachtrags zum einschlägigen Abkommen mit Frankreich sollen voraussichtlich ab 1. Januar 2023 gelten. Das Inkrafttreten des Nachtrags hängt allerdings von dessen Unterzeichnung und der anschliessenden Ratifizierung durch die beiden Staaten ab. Der Text wird im Zuge der Unterzeichnung veröffentlicht, welche für das Ende des 1. Halbjahrs 2023 vorgesehen ist. Bis dahin haben sich Frankreich und die Schweiz darauf geeinigt, die Bestimmungen des Nachtrags bezüglich Homeoffice im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung anzuwenden.

### **Auswirkungen von Homeoffice auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext: Verlängerung der Sonderregelung bis Ende Juni 2023**

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus galt bis zum 30. Juni 2022 die flexible Anwendung der EU-Unterstellungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens.

Da sich Homeoffice bzw. Telearbeit inzwischen europaweit etabliert hat, soll die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit auch in Zukunft dieser Tatsache Rechnung tragen. Die Europäische Union hat diese Frist Mitte November deshalb nochmals bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

### **Wichtig für Unternehmen**

In Bezug auf die Besteuerung und die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Frankreich ist die oben ausgeführte Entwicklung erfreulich und kann den Betriebsalltag in den betroffenen Bereichen erleichtern.

Wir erinnern an dieser Stelle unsere Mitglieder jedoch daran, dass allfällige französische Unternehmenssteuer-Regelungen ungeachtet dessen zur Anwendung kommen können, wenn die französischen Steuerbehörden bspw. eine Betriebsstätte des Arbeitgebers am Wohnort bzw. Homeoffice des Grenzgängers bezeichnen.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, insbesondere bei höheren Kaderangestellten mit Entscheidungskompetenz für das Unternehmen die steuerrechtliche Situation im Ausland vorab abzuklären.